

III.

Allgemeines über die Anleihen.

Die öffentliche Anleihe ist eine besondere Art der langfristigen Geldbeschaffung. Allen öffentlichen Anleihen gemeinsam ist, daß sich der Schuldner entweder unmittelbar oder durch Vermittlung eines Bankhauses oder verschiedener Bankhäuser zwecks Unterbringung der Anleihe an die Öffentlichkeit wendet. Er lädt einen unbegrenzten Kreis kapitalkräftiger Personen öffentlich ein, durch Erwerb von Schuldverschreibungen oder Eintragung in sein Schuldbuch sein Gläubiger zu werden und zwar zu gleichen Rechten im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die Rechte, die die Gläubiger erwerben, sind Forderungsrechte. Die diese Rechte verbriefende Urkunden sind entweder Teilschuldverschreibungen (Obligationen, bonds) oder die Beurkundung erfolgt in den Schuldbüchern der Anleiheschuldner. Die Teilschuldverschreibungen sind Wertpapiere, sie lauten entweder auf den Inhaber oder auf den Namen- oder an Order¹⁾2).

Bezeichnend für die öffentliche Anleihe ist, daß dem Schuldner eine Masse von Gläubigern gegenübersteht. Der Gedanke an die Persönlichkeit des einzelnen Gläubigers ist, soweit es sich um Obligationen handelt, vollkommen geschwunden. Immer aber liegt ein im Inhalt wesentlich gleicher Vertrag mit dem Anleiheschuldner zu Grunde. Dieser Vertrag enthält meist den Hinweis, daß die Obligation ein anteiliges Recht an einer gemeinsamen Anleihe verkörpert. Die Gemeinsamkeit der Rechte der Obligationäre kommt durch die Art der Begebung zum Ausdruck. Es ist für den Begriff der Anleihe wesentlich, daß die Begebung auf Grund eines einheitlichen Beschlusses erfolgt³⁾. Die Anleihestücke lauten auf bestimmte runde Beträge, sie versprechen dem Gläubiger Verzinsung und im allgemeinen auch Rückzahlung des Kapi-

1) Politis, S. 11.

2) Koenige, S. 99.

3) Freund, Öffentliche Anleihen, S. 39.